



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

65. Jahrgang

Ansbach, 15. Januar 2020

Nr. 1

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Planungsverbände	
323. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 10. Februar 2020	2
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW).....	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2020	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020.....	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in Nürnberg, für die Haushaltsjahre 2019 und 2020	7
Bekanntmachung Nr. 1/2020 des Zweckverbands Altmühlsee über die 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Altmühlsee - Teilplan Gunzenhausen“ Umwandlung einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche für touristische Zwecke - Genehmigung nach § 6 BauGB	8
Bekanntmachung Nr. 2/2020 des Zweckverbands Altmühlsee über die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 BauGB - „Ferienresort Büchelberg“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg - Inkrafttreten nach § 10 BauGB	8
Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee vom 17. Dezember 2019.....	9
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie“ - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	10
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	11



Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbands Region Nürnberg vom 12. Dezember 2019

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbands-satzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 323. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 10. Februar 2020, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 322. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 18.11.2019
2. Bauleitplanung:
 - 2.1 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. U 28
„Uttenreuth Mitte - Einzelhandel an der Erlanger Straße“;
Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt
3. 21. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)
 - Änderung des Kapitels 2.2
Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
Auswertung der Stellungnahmen
4. Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Flächenverbrauch, geplante Neuregelung in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG,
insbesondere Eckpunkte der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in Bayern
- Bericht des Verbandsvorsitzenden

Nürnberg, 12. Dezember 2019

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 2

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2018 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW), Nürnberg - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01.02.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 27. August 2019

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 08.11.2019 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2018 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen in der Zeit vom

16.01. bis einschließlich 23.01.2020

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, 14. Stock, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 3

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	16.370.000 €
in den Aufwendungen mit	16.326.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	6.217.000 €.
----------------------------------------------	--------------

Aufgrund Ermächtigung der Verbandsversammlung vom 13.11.2018 wurde der Grundpreis vom Verbandsvorsitzenden rückwirkend zum 01.01.2019 auf 70,00 €/m³ der bestellten Tageshöchstmenge festgelegt. Da sich dadurch für das aktuelle Wirtschaftsjahr 2019 deutliche Veränderungen ergeben, wird an ausgewählten Stellen in der Haushaltssatzung 2020 zusätzlich eine aktualisierte Vorschau für 2019 gezeigt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2020 wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2020 werden in Anlehnung an § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,1720 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	70,00 €

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2020 ein Mehr-/Minderergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2020 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Nürnberg, 28. November 2019

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 18.11.2019, Gz. RMF-SG12-1512-14-168-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 28. November 2019

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 4

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	10.599.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	10.599.400,00 € 0,00 €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.592.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	10.236.000,00 € 356.000,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	225.000,00 € - 225.000,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 € 0,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	131.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförde-

rungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Nürnberg, 11. Dezember 2019

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
gez.
Christian Vogel
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 11. Dezember 2019

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
gez.
Christian Vogel
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 1.777.000 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 91.100 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 1.545.800 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 115.800 €, fällig am 1. Juni 2020;
2. eine Bedarfsumlage für EDV-Kosten an Dritte, für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen, für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigen-/Beratungsgutachten sowie für die Kostenerstattungspauschale zur Allgemeinen Geschäftsführung der ARGE ZRF Bayern in Höhe von insgesamt 30.000 €; fällig am 1. März 2020;
3. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 1.400.000 €; fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2020.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate am 01.03.2020 in Höhe von 380.000,00 €,
2. Rate am 01.06.2020 in Höhe von 465.800,00 €,
3. Rate am 01.09.2020 in Höhe von 350.000,00 €,
4. Rate am 01.12.2020 in Höhe von 350.000,00 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Nürnberg, 23. Dezember 2019

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 23. Dezember 2020

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 6

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken,
Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in Nürnberg,
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 3, 40, 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 14 der Satzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr

2019	2020
------	------

wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	128.300 €	128.300 €
in den Ausgaben mit	128.300 €	128.300 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	1.300 €	1.300 €
in den Ausgaben mit	1.300 €	1.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 15 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt jeweils mit dem 1. Januar eines Haushaltsjahres in Kraft.

Nürnberg, 19. Dezember 2019

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung
Mittelfranken
Dr. Klemens Gsell
Bürgermeister der Stadt Nürnberg
und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM) hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2019 und 2020 liegt in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 24.01.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung - ZVSMM, Stadt Nürnberg, Theresienstraße 7, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 20. Dezember 2019

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken
(ZVSMM)
gez.
Dr. Klemens Gsell
Bürgermeister der Stadt Nürnberg
und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 7

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 1/2020**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Altmühlsee - Teilplan Gunzenhausen“ Umwandlung einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche für touristische Zwecke - Genehmigung nach § 6 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 11. September 2019 die 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Altmühlsee - Teilplan Gunzenhausen“ Umwandlung einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche für touristische Zwecke beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 10.12.2019 die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan und Begründung/Umweltbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Montag, Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:30 Uhr

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 8

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 2/2020**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 BauGB - „Ferienresort Büchelberg“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg - Inkrafttreten nach § 10 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 09.12.2019 den Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag für den „Ferienresort Büchelberg“ gem. § 12 BauGB im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Montag, Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:30 Uhr

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber des Zweckverbandes Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 8

**Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren
für die Benutzung der Parkplätze
des Zweckverbandes Brombachsee
am Brombachsee**

Vom 17. Dezember 2019

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), und § 5 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 18. April 1972 (MFrABI. Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Oktober 2018 (MFrABI. Nr. 11 S. 166), folgende Satzung:

§ 1

- (1) Der Zweckverband Brombachsee erhebt Parkgebühren zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen auf folgenden Parkplatzanlagen: Badhalbinsel Absberg, Seemeisterstelle Absberg, Absberger Seespitz, Langlau, Enderndorf-Igelsbachsee, Enderndorf-Brombachsee, Ramsberger Strand, Ramsberger Hafeparkplatz, Allmannsdorf und Pleinfeld-Süd.

§ 2

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge in unberechtigter Weise abgestellt wurden.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Parkgebühren über Parkscheinautomaten/Schrankenanlagen betragen von Montag bis Sonntag, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr:
1. für Personenkraftwagen, Wohnmobile, Busse und Anhänger:

- | | |
|------------------|--------|
| a) bis 1 Stunde | 1,50 € |
| b) bis 2 Stunden | 2,00 € |
| c) bis 3 Stunden | 2,50 € |
| d) Tageskarte | 5,00 € |

2. für Motorräder, Mofa, Mokick:

- a) 1,50 €/Tag,
b) 0,50 € ab 17:00 Uhr

3. für Wohnmobilübernachtungen (nur auf gesondert gekennzeichneten Plätzen):

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) 18:00 Uhr bis 10:00 Uhr
des folgenden Tages | 10,00 € |
| b) Kombischein Tag und Nacht
08:00 Uhr bis 10:00 Uhr
des folgenden Tages | 13,50 € |

- (2) ¹Die Benutzer haben die Parkgebühren durch Einwerfen der erforderlichen Münzen in die aufgestellten Parkscheinautomaten bei Beginn der Parkzeit zu entrichten. ²Eine Verlängerung der Parkdauer durch erneuten Münzeinwurf ist zulässig.

- (3) ¹Die gelösten Parkscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu hinterlegen. ²Die Parkscheine sind jeweils nur am Lösungstag gültig (ausgenommen Wohnmobilübernachtungen) und berechtigen zum Parken auf allen Parkplätzen des Zweckverbandes Brombachsee - mit Ausnahme der Parkplatzanlage Allmannsdorf.

- (4) ¹Die Parkgebühren im Bereich der Parkplatzanlage Allmannsdorf werden durch ein automatisches Kennzeichenerkennungssystem errechnet. ²Die Begleichung der Parkgebühren hat am Ende des Parkvorgangs und vor der Ausfahrt an den Kassensautomaten zu erfolgen.

- (5) ¹Die Parkgebühren können bei Bedarf abweichend von Abs. 1 auch durch vom Zweckverband Brombachsee beauftragte Personen direkt an den Parkplatzzufahrten kassiert werden. ²In diesem Fall gelten folgende Gebühren von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr:

- | | |
|-----------------------------------------------------|--|
| 1. für Personenkraftwagen, Wohnmobile und Anhänger: | |
| a) 5,00 €/Tag | |
| b) 1,50 € ab 17:00 Uhr | |
| 2. für Motorräder, Mofa, Mokick: | |
| a) 1,50 €/Tag, | |
| b) 0,50 € ab 17:00 Uhr | |

- (6) ¹Inhaber des internationalen blauen Schwerbehindertenausweises sowie Inhaber des orangefarbenen Schwerbehindertenausweises sind im Bereich der Parkplätze von den Gebühren befreit. ²Für den Bereich der Wohnmobilstellplätze ist ein gebührenfreies Parken bzw. Übernachten weder mit dem internationalen blauen noch mit dem orangefarbenen Schwerbehindertenausweis zulässig.

§ 4

- (1) Abweichend von § 3 können Wochen- und Dauerparkscheine für eine Benutzung der Parkplätze durch Personenkraftwagen oder Anhänger (nicht Wohnmobile) erworben werden; die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.

- (2) ¹Die Gebühr beträgt für einen Wochenparkschein (7 Tage) 20,00 € und für einen Dauerparkschein pro Kalenderjahr 100,00 €. ²Wenn für ein Erstfahrzeug ein Dauerparkschein nach Abs. 1 erworben wurde, ist damit auch die Gebühr für ein zweites, auf denselben Halter zugelassenes Fahrzeug abgegolten.
- (3) ¹Der Dauerparkschein wird nur für jeweils maximal zwei bestimmte Kraftfahrzeuge ausgegeben und ist nicht übertragbar. ²Er ist nur gültig, wenn er bei Benutzung gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren hinterlegt wird und mit dem amtlichen Kennzeichen des jeweils benutzten Kraftfahrzeugs beschriftet ist.
- (4) Alle Parkscheine gelten nicht für die Überlassung eines bestimmten, besonders gezeichneten Parkplatzes und berechtigen nicht zum Übernachten, ausgenommen Wohnmobile auf besonders gekennzeichneten Plätzen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.
- (5) Die Weitergabe bzw. der Verkauf von Parkscheinen an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5

¹Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, in Abweichung von § 3 Ermäßigungen und Erlasse der Parkgebühren zu gewähren. ²Dies gilt insbesondere für überregionale Veranstaltungen, für eigene Veranstaltungen des Zweckverbandes Brombachsee sowie für sonstige Anlässe von erheblicher Bedeutung.

§ 6

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer auf den in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ein Fahrzeug abstellt, ohne die in § 3 festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§ 7

¹Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft. ²Mit Ablauf des 29. Februar 2020 tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee vom 2. Mai 2005 (MFrABI Nr. 15 S. 127), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2015 (MFrABI Nr. 2 S. 20), außer Kraft.

Ramsberg, 17. Dezember 2019

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 9

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie“ - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie“ beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich auf einer Erddeponie am südlichen Rand des Tals der Fränkischen Rezat östlich der Stadt Spalt.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft:**

- finden sich in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
es werden Aussagen getroffen zu: Flächenausweisung und Waldflächen
- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamts Roth
es werden Aussagen getroffen zu: Flächenausweisung

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Donnerstag, 23.01.2020 - Dienstag, 25.02.2020

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-

gesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 17. Dezember 2019

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 10

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartinger/Rothbrust
Dienstrecht Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
167. Aktualisierungslieferung, Dezember 2019,
79,21 €
Art.-Nr. 67077167
JURION Onlineausgabe, 9,79 €
Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust
Dienstrecht Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
168. Aktualisierungslieferung, Januar 2020,
86,08 €
Art.-Nr. 67077168
JURION Onlineausgabe, 10,64 €
Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern
Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht
Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberregierungsrat, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
139. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand: 1. Oktober 2019, 149,24 €
Art.-Nr. 66136139
JURION Onlineausgabe, 18,44 €
Art.-Nr. 08250205
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer
Veterinär-Vorschriften in Bayern
Vorschriftensammlung
155. Aktualisierung, Stand Oktober 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl
Beamtenrecht in Bayern
Kommentar
212. Aktualisierung, Stand Oktober 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer
Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar
141. Aktualisierung, Stand Oktober 2019,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern
Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
124. Aktualisierungslieferung,
inkl. Titeltarton (66210983)
Rechtsstand 1. Dezember 2019, 209,60 €
Art.-Nr. 66211124
JURION Onlineausgabe, 25,90 €
Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Strunz/Geiger
Einheitsaktenplan
für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen
Kommentar
49. Aktualisierung, Stand: Oktober 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

77. Aktualisierung, Stand: Oktober 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

164. Aktualisierung, Stand: Oktober 2019,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

62. Aktualisierung, Stand Oktober 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

100. Akt. Bund + 99. Akt. Land, Stand: Juli 2019

84,00 €

ISBN 978-3-7692-7471-4

Deutscher Apotheker Verlag

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

107. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. November 2019, 113,85 €

Art.-Nr. 66386107

JURION Onlineausgabe, 14,07€

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Stefanie Hanke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

135. Aktualisierungslieferung, Dezember 2019,

169,17 €

Art.-Nr. 66341135

JURION Onlineausgabe, 20,91 €

Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsleiter a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

65. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Dezember 2019, 244,36 €

Art.-Nr. 67075065

JURION Onlineausgabe, 30,20 €

Art.-Nr. 08251311

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung

Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags

34. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. November 2019, 151,52 €

Art. 66405034

JURION Onlineausgabe, 18,72 €

Art.-Nr. 08250206

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit

66. Nachlieferung, Dezember 2019, 368 Seiten, 68,10 €

Gesamtwerk: 2.380 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

MFrABI S. 11